

Statuten der Katzenmusik Brunnen (Chatzä-Musig Brunnä)

Gegründet am 15. März 1964
Revidiert am 13. Januar 1967
Revidiert am 9. Juli 1971
Revidiert am 13. November 1982
Revidiert am 13. November 1993
Revidiert am 29. Oktober 2005

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Katzenmusik Brunnen" ("Chatzä-Musig Brunnä") besteht mit Sitz in Ingenbohl-Brunnen ein im Jahre 1964 gegründeter Fasnachtsverein.

Art. 2 Zweck

Die Katzenmusik Brunnen (Chatzä-Musig Brunnä) bezweckt die Förderung der alten Bräuche. Sie eröffnet die offiziellen Fasnachtstage mit der Tagwache. Die jeweiligen Tagwachen werden mit dem alten Katzenmusikmarsch begonnen.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Die Katzenmusik Brunnen (Chatzä-Musig Brunnä) ist Mitglied des Helvetischen Fasnachtsring (HEFARI) und der Vereinigten Fasnachtsgesellschaft Brunnen (VFGB)

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Gliederung

Der Katzenmusik (Chatzä-Musig) gehören an:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Passivmitglieder
4. Gönner

Art. 5 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der GV durch Mehrheitsbeschluss in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt frühestens nach Absolvierung eines Probejahres (Kandidatenjahr).

Art. 6 Voraussetzung für die Aufnahme

Für die Aufnahme als Aktivmitglied ist ausser gutem fasnächtlichem Charakter ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich, bei Mitgliedern unter 18 Jahren zudem die Einwilligung der Eltern. Jedem neuen Mitglied wird ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt.

Art. 7 Pflichten

Die Aktivmitglieder und Kandidaten sind verpflichtet, den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten und an allen Proben und Anlässen des Vereins teilzunehmen. Bei allen Antritten ist auf ein fasnächtliches Betragen zu achten, und den Anordnungen des Musikmajors ist Folge zu leisten. Jedes Aktivmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder muss bis spätestens zur Schlussversammlung einbezahlt sein.

Art. 8 Absenzen

Unvermeidliche Absenzen sind vor der Probe oder dem Anlass dem Musikmajor zu melden. Falls sich ein Mitglied während der Fasnacht dispensieren lässt, so ist es verpflichtet, alle dem Verein gehörenden Gegenstände abzugeben. Jedes Mitglied kann bei ungenügendem Probenbesuch sowie bei Beeinträchtigung des Vereinslebens von einer Probe oder einer Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Über alle Proben, Arbeiten und Auftritte, für die das Mitglied eine Einladung oder ein Aufgebot erhält, wird die Präsenzkontrolle durch den Musikmajor geführt. Diese gilt von GV zu GV.

1 unentschuldigte Absenz: hat keinerlei Konsequenzen
2 unentschuldigte Absenzen: kosten ein Bussgeld. Über die Höhe wird alljährlich an der GV abgestimmt.
3 unentschuldigte Absenzen: bedeuten den Ausschluss aus dem Verein gem. Art. 15d.

Art. 9 Haftung Vereinsvermögen

Die persönliche oder solidarische Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Haftung Leihmaterial

Das Aktivmitglied haftet für ausgehändigtes Leihmaterial. Im Bedarfsfall kann ein vom Vorstand festgesetztes Reinigungs- oder Amortisationsgeld verrechnet werden. Der Vorstand ist jederzeit befugt eine Depotgebühr zu erheben. Diese wird bei einwandfreier Rückgabe des Leihmaterials zurückerstattet (Depotvertrag).

Vereinsmaterial darf nur mit Beschluss des Vorstandes an Dritte abgegeben werden.

Art. 11 Privatinstrumente

Für Schäden an Privatinstrumenten haftet das jeweilige Mitglied selbst.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Katzenmusik Brunnen (Chatzä-Musig Brunnä) verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitgliedes der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Wahl mehrerer Ehrenmitglieder darf nicht im Globo abgestimmt werden. Die Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft benötigt das absolute Mehr!

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für Ehrenmitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen wollen, tritt Art. 7 in Kraft, ausgenommen des Jahresbeitrages.

Art. 13 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft wird mit der Bezahlung des von der GV festgesetzten Passivbeitrages erworben. Die Passivmitglieder sind zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 14 Gönner

Als Gönner gilt, wer den Verein durch Mitarbeit oder finanzielle Beiträge unterstützt. Die Gönnerliste wird an jeder Schlussversammlung bekanntgegeben.

Art. 15 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verliert, wer:

1. Aktiv- und Ehrenmitglieder

- a) den Austritt verlangt. Dieser muss 14 Tage vor der Schlussversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- b) den Jahresbeitrag nicht bezahlt.
- c) von der GV mit 2/3 Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.
- d) drei und mehr unentschuldigte Absenzen zu verzeichnen hat (siehe auch Art. 8)

2. Passivmitglieder

durch Nichtbezahlen des Beitrages.

Art. 16 Folgen für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind unaufgefordert innert Monatsfrist dem Materialverwalter abzugeben. Fehlendes oder schadhafte Material ist persönlich zu vergüten.

Art. 17 Rechte für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können sich frühestens in einem Jahr wieder als Kandidat beim Verein bewerben. Über die Bewerbung ist an einer Vereinsversammlung gem. Art. 24 abzustimmen.

3. Organisation

Art. 18 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Schlussversammlung
3. Die Vereinsversammlung
4. Der Vorstand
5. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlich jährlich einmal, in der Regel am Samstag nach dem 11.11., abgehalten. Eine ausserordentliche ist einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschliesst, oder
- b) ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder schriftlich, unter Vorlage der Traktanden, verlangt.

Diesem Verlangen ist innert Monatsfrist nachzukommen. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Aktivmitglieder haben kostümiert und instrumentiert zu erscheinen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, wird eine neue Versammlung innert 30 Tagen einberufen, und diese fasst nun die Mehrheitsbeschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Es wird in offenem Mehr abgestimmt.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Für Abstimmungen und Wahlen gilt:

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt auch die zweite Abstimmung kein Resultat, hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Kandidaten haben grundsätzlich kein Stimm- und Wahlrecht.

- Ausnahmen sind:
- Antrittsauswahl
 - Kostüm- und Grindenauswahl

Art. 21 Ordentliche Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Mutationen
5. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
6. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Nebenämter
 - d) der Rechnungsrevisoren
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - a) des Aktivbeitrages
 - b) des Passivbeitrages
 - c) der Bussgelder
8. Bericht des Materialverwalters
9. Ehrungen
10. Anträge und verschiedenes

Art. 22 Anträge von Mitgliedern

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Handen der GV Anträge zu stellen. Diese müssen 14 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Anträge, die erst an der GV gestellt werden, kann der Vorstand zur Prüfung hinnehmen. Sie sollen nach Möglichkeit an der Schlussversammlung behandelt werden.

Art. 23 Schlussversammlung

Die Schlussversammlung findet in der Regel am dritten Samstag nach Aschermittwoch statt. An dieser leitet der Vizepräsident die Geschäfte. Es handelt sich dabei vorwiegend um eine Rückschau auf die vergangene Fasnacht. Der Major gibt Auskunft über alle Proben und Antritte während der Fasnacht und berichtet über Erfolge und Missstände.

An der Schlussversammlung wird der Major und der Vizemajor tournusgemäss gewählt. (Siehe Art. 25)

Vom Kassier werden die Gönner des verflossenen Vereinsjahres bekanntgegeben.

Die Aktivmitglieder haben kostümiert und instrumentiert zu erscheinen.

Art. 24 Vereinsversammlung

Jede Gesamtprobe oder jeder Antritt gilt als Vereinsversammlung, an der laufende Geschäfte, ohne vorhergehende Anzeigen, behandelt werden können. An der Versammlung kann über Geschäfte, die nicht der GV zugewiesen sind, Beschluss gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Verschiebung wie in Art. 19.

Art. 25 Vorstandszusammensetzung

Der Vorstand ist zusammengesetzt aus folgenden Ämtern:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Sekretär/Sekretärin
- d) Kassier/Kassierin
- e) Materialverwalter/Materialverwalterin
- f) Major/Majorin
- g) Beisitzer/Beisitzerin

Diese werden unterstützt durch folgende Nebenämter:

- a) Vizemajor/Vizemajorin
- b) Vizematerialverwalter/Vizematerialverwalterin

Art. 26 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Nebenämter

Die Vorstands- und Nebenämter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es finden alljährlich Wahlen statt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so trifft der Vorstand eine Interimswahl. Diese ist an der nächsten GV zu bestätigen.

Die Vizeämter werden für ein Jahr gewählt, wenn gleichzeitig das Hauptamt auch zur Wahl steht, damit die Amtsdauer der beiden Ämter nicht im gleichen Jahr zu Ende geht.

Die Pflichten des Vorstandes und der Nebenämter sind aus dem Pflichtenheft zu entnehmen.

Art. 27 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 28 Geschäfte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

Die Leitung des Vereins, Handhabung der Statuten und der laufenden Geschäfte, der Vollzug der Beschlüsse der GV und Abschliessung von Verträgen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist befugt, im Rechnungsjahr über $\frac{1}{4}$ des Vereinsvermögens zu beschliessen. Höhere Ausgaben sind der ordentlichen GV, der ausserordentlichen GV, der Schlussversammlung oder der Vereinsversammlung vorzulegen. Er ist befugt, gegen schlechte Mitglieder Massnahmen zu treffen.

Art. 29 Vertretung nach aussen

Der Präsident und der Kassier führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Sie haben alljährlich mindestens 14 Tage vor der GV die Kasse und den gesamten finanziellen Geschäftsablauf des Vereins zu prüfen, und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

4. Finanzielles

Art. 31 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- a) Inventar
- b) Mitgliederbeiträge (Einzel, Ehepaar und Kinder)
- c) Passivbeiträge
- d) Gönnerbeiträge
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) Zinsen des Vereinsvermögens

5. Grinden, Instrumente, Kostüme

Art. 32 Anschaffungen

Die General-, Schluss- oder Vereinsversammlung fasst Beschluss über die Anschaffung von Materialien und Instrumenten. Über den ungefähren Anschaffungspreis ist zu informieren.

Art. 33 Kostüme, Instrumente

Für die leihweise zur Verfügung gestellten Kostüme und Instrumente ist jedes Mitglied persönlich haftbar. Die Jahreskostüme dürfen nur an den dafür bestimmten Antritten getragen werden.

Zum offiziellen Kostüm gehört die entsprechende Kopfbedeckung. Diese ist bei Antritten auf dem Kopf zu tragen.

Art. 34 Grinden

Wenn vom Vorstand bestimmt, sind die Grinden an Umzügen zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

6. Schlussbestimmungen

Art. 35 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Ingenbohl-Brunnen zur Verwahrung und Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren keine neue Katzenmusik (Chatzä-Musig) gegründet, so fällt das gesamte Vermögen samt Inventar der VFGB (Vereinigte Fasnachtsgesellschaft Brunnen) zu. Bildet sich aber innerhalb von 5 Jahren eine neue Katzenmusik (Chatzä-Musig), so übernimmt diese das gesamte Vermögen mit Inventar.

Art. 36 Revisionen

Die Statuten sind zu revidieren, wenn es der Vorstand verlangt, oder wenn es mindestens das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer General- oder Schlussversammlung verlangt.

Art. 37 GV-Beschlüsse

Generalversammlungs- und andere wichtige Beschlüsse des Vereins sind in einem speziellen Anhang ersichtlich.

Art. 38 Inkrafttretung, Geltung

Die vorstehenden Statuten werden durch die heutige ausserordentliche Generalversammlung definitiv genehmigt und treten sofort in Kraft. Durch diese werden die Statuten vom 13. November 1993 ausser Kraft gesetzt.

Brunnen, 29. Oktober 2005

Katzenmusik Brunnen (Chatzä-Musig Brunnä)

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Rolf Auf der Maur

Erika Camenzind

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Name, Sitz und Zweck	
Art. 1 Name, Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Verbandszugehörigkeit	1
2. Mitgliedschaft	
Art. 4 Gliederung	1
Art. 5 Aktivmitglieder	1
Art. 6 Voraussetzung für die Aufnahme	2
Art. 7 Pflichten	2
Art. 8 Absenzen	2
Art. 9 Haftung Vereinsvermögen	2
Art. 10 Haftung Leihmaterial	2
Art. 11 Privatinstrumente	3
Art. 12 Ehrenmitglieder	3
Art. 13 Passivmitglieder	3
Art. 14 Gönner	3
Art. 15 Verlust der Mitgliedschaft	3
Art. 16 Folgen für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder	3
Art. 17 Rechte für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder	3
3. Organisation	
Art. 18 Vereinsorgane	4
Art. 19 Generalversammlung	4
Art. 20 Beschlussfähigkeit	4
Art. 21 Ordentliche Traktanden	5
Art. 22 Anträge von Mitgliedern	5
Art. 23 Schlussversammlung	5
Art. 24 Vereinsversammlung	5
Art. 25 Vorstandszusammensetzung	6
Art. 26 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Nebenämter	6
Art. 27 Vorstandssitzungen	6
Art. 28 Geschäfte des Vorstandes	6
Art. 29 Vertretung nach aussen	6
Art. 30 Rechnungsrevisoren	6
4. Finanzielles	
Art. 31 Vereinsvermögen	7
5. Grinden, Instrumente, Kostüme	
Art. 32 Anschaffungen	7
Art. 33 Kostüme, Instrumente	7
Art. 34 Grinden	7

6. Schlussbestimmungen

Art. 35	Auflösung des Vereins	8
Art. 36	Revisionen	8
Art. 37	GV-Beschlüsse	8
Art. 38	Inkrafttretung, Geltung	8

GV-Beschlüsse gemäss Statuten Art. 37